

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 313 vom 29. Juni 2017

BE Obergericht, 2017-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_313

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 313 du 29 juin 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 313 del 29 giugno 2017

Regeste

Berichtigung / Ergänzung Strafbefehl | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Gestützt auf eine Anzeige vom 29. Dezember 2016 erliess die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) am 12. Mai 2017 gegen A._____ (Beschuldigter/Beschwerdeführer; nachfolgend: Beschwerdeführer) einen Strafbefehl, mit dem dieser wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je CHF 80.00, ausmachend CHF 2'000.00, verurteilt wurde. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Der Strafbefehl wurde innert Frist nicht angefochten und erwuchs in Rechtskraft.

E. 1.2

Mit Verfügung vom 29. Juni 2017 berichtigte resp. ergänzte die Staatsanwaltschaft den rechtskräftigen Strafbefehl vom 12. Mai 2017 wie folgt: 7. Die Forderung der Privatklägerschaft, B._____, wird auf den Zivilweg verwiesen. Zur Begründung wurde angefügt, die B._____, habe sich am 29. Dezember 2016 im Verfahren gegen den Beschwerdeführer als Straf- und Zivilklägerin konstituiert und eine Forderung von CHF 6'000.00 geltend gemacht. Im Strafbefehl vom 12. Mai 2017 sei es unterlassen worden, über die Zivilforderung zu entscheiden. Aus diesem Grund werde der rechtskräftige Strafbefehl mit vorliegender Verfügung berichtigt resp. ergänzt. Nachdem die Verfügung vom Beschwerdeführer nicht abgeholt worden war, erliess die Staatsanwaltschaft am 4. Juli 2017 eine weitere Berichtigungs-/Ergänzungsverfügung mit demselben Inhalt wie die Verfügung vom 29. Juni 2017. Diese konnte dem Beschwerdeführer letztlich mittels A-Post zugestellt werden. Die Berichtigungs- resp. Ergänzungsverfügung vom 4. Juli 2017 wie auch diejenige vom 29. Juni 2017 enthielten als Rechtsmittelbelehrung den Hinweis, dass die Verfügung mit Beschwerde im Sinne von 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) angefochten werden könne.

E. 1.3

Am 3. August 2017 erhob der Beschwerdeführer bei der Beschwerdekammer «Einsprache» gegen die Verfügung vom 29. Juni 2017.

E. 1.4

Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf die Durchführung eines Schriftenwechsels sowie auf die Einholung einer unterzeichneten Eingabe des Beschwerdeführers (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312]).

E. 2.1

Ist das Dispositiv eines Entscheids unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so wird von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vorgenommen (Art. 83 Abs. 1 StPO). Ein unvollständiges Dispositiv liegt vor, wenn bestimmte, zwingend zu regelnde Punkte nicht entschieden werden (STOHNER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 83 StPO). Stellt eine Partei ein Gesuch um Erläuterung oder Berichtigung und wird dieses abgewiesen, so kann dagegen Beschwerde geführt werden (STOHNER, a.a.O., N. 20 zu Art. 83 StPO). Vorliegend wurde der Strafbefehl nicht auf Gesuch hin,

E. 2.2

Gegen eine Berichtigung von Amtes wegen kann nicht die Beschwerde zur Verfügung stehen, sondern es muss eine neue Frist für das ursprüngliche Rechtsmittel bzw. den ursprünglichen Rechtsbehelf zu laufen beginnen, im vorliegenden Fall somit die Einsprache. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass eine Partei erst mit dem Erläuterungs- oder Berichtigungsentscheid erfährt, was mit dem fehlerhaften ursprünglichen Entscheid gemeint ist, der unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist. Erst wenn sie die Tragweite des Entscheides erkennen kann, ist ihr zuzumuten zu entscheiden, ob sie ein Rechtsmittel ergreifen soll. Allerdings wird nur hinsichtlich derjenigen Punkte eine neue Rechtsmittelfrist ausgelöst, die Gegenstand der Berichtigung bilden. Ausserdem wird gefordert, dass mit der Berichtigung eine «materielle», d.h. eine inhaltliche Änderung verbunden ist (STOHNER, a.a.O., N. 18 f. zu Art. 83 StPO; BRÜSCHWEILER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 83 StPO, m.w.H. etwa auf BGE 117 II 508 E. 1a mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 366 vom 6. Oktober 2016 E. 2).

E. 2.3

Wird – wie vorliegend – die Zivilforderung bestritten, ist diese nach Art. 353 Abs. 2 StPO auf den Zivilweg zu verweisen, was im Strafbefehl so zu vermerken ist (SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 12 zu Art. 353 StPO mit Verweis auf N. 9 zu Art. 126 StPO). Indem die Staatsanwaltschaft es im Strafbefehl unterlassen hatte, sich zum Zivilpunkt zu äussern, lag ein offensichtlich unvollständiges Dispositiv vor. Dieses ist grundsätzlich der Erläuterung zugänglich (vgl. E. 2.1 hiervor). Die Staatsanwaltschaft hat die Berichtigung resp. Ergänzung vom 29. Juni 2017 resp. 4. Juli 2017 zwar bloss in Verfügungsform gekleidet. Allerdings hat sie damit eine inhaltliche Änderung des Strafbefehls vom 12. Mai 2017 vorgenommen, indem sie diesen um eine weitere Ziffer betreffend die Zivilforderung ergänzte. Vor diesem Hintergrund hat – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wie insbesondere Fristwahrung, Beschwer etc. – ein Einspracheverfahren nach Art. 354 StPO stattzufinden (vgl. E. 2.2 hiervor). Der blosser Umstand, dass über die Zivilforderung erst nachträglich und nicht mit dem Strafbefehl entschieden wurde, vermag nichts am Rechtsmittelweg zu ändern. Wäre über die Zivilforderung bereits im Strafbefehl verfügt worden, wäre auch dieser Punkt der Einsprache zugänglich gewesen. Die Beschwerdekammer ist vorliegend folglich sachlich nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten und die Akten sind der Staatsanwaltschaft zur gesetzlichen Folgegebung weiterzuleiten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Kanton Bern aufzuerlegen.
Entschädigungswürdige Aufwendungen sind dem Beschwerdeführer keine ent- standen.

E. 4

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.